

Besuchskonzept (Kurzfassung)

Bewohner*innen können aufgrund der jeweils gültigen Landesverordnung unter Einhaltung der Maskenpflicht, Testung und Zutrittsrecht Besuche empfangen.

Beschränkungen des Besuchsrechts durch die Verankerung des LWTG sind nur durch Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes aufzuheben.

Das Gesundheitsamt legt in diesen Fällen zusammen mit den zuständigen Behörden die hierfür erforderlichen Maßnahmen und deren Umfang fest.

Besucher*innen sind dazu verpflichtet vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung einen Mund-Nasenschutz (OP-Maske) zu tragen. Bei Körpernahen Tätigkeiten ist eine Maske des Standards KN95/N95 oder eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen wird.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, sowie Personen denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Am Eingang findet eine gründliche Händedesinfektion statt. In der Einrichtung ist immer der kürzeste direkte Weg zum Besuchsort zu wählen.

➤ Testungen

Alle Besucher*innen müssen einen tagesaktuellen PoC Schnelltest oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR/ PoC PCR mit negativem Ergebnis mit sich führen.

Die Regelungen zu den Testungen von Besucher*innen ist unabhängig von ihrem Genesenen- oder Impfstatus.

Testungen entfallen für Personen, welche Einrichtungen zu einem unerheblichen Zeitraum (nicht länger als 10 Minuten) betreten. Diese gelten nicht als Besucher*innen. (Die Maskenpflicht besteht allerdings auch in diesen Fällen!)

Für Besucher*innen einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe sind PoC-Antigen-Test in den öffentlichen Testzentren weiterhin kostenfrei, sofern sie glaubhaft machen können, dass sie eine solche Einrichtung besuchen möchten. Dies erfordert keinerlei Genehmigung oder Nachweis durch die entsprechende Einrichtung. Betroffene

Personengruppen erhalten ein Dokument zur Selbstauskunft vor Ort an den offiziellen Teststellen.

Zudem haben die Einrichtungen eine Testung auf eine mögliche Infektion mit SARS-CoV 2 vor dem Betreten für Besucher*innen anzubieten.

➤ Therapeuten- / Arztbesuche:

Personen, welche die Einrichtungen aus therapeutischen-, sowie medizinischen Behandlungszwecken betreten und zum Kreis der geimpften oder genesenen Personen zählen, sind regelhaft zweimal wöchentlich zu testen. Dies kann auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Der Testnachweis oder die Testung mit negativem Ergebnis sind Voraussetzung für das Aufsuchen der Einrichtungen.

Der Träger einer Einrichtung kann gemäß des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl I. S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung darüber hinaus im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festlegen und fortschreiben.